



Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis

Aufgrund von § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Kreistag am 18. Dezember 2012 folgende

Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis

beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule Bodenseekreis – nachfolgend: *vhs Bodenseekreis* – ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht selbständige Einrichtung in Trägerschaft des Bodenseekreises zur Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Wohls seiner Einwohner*).
- (2) Ihre Arbeit erfolgt dezentral in allen Städten und Gemeinden des Bodenseekreises, in der Stadt Friedrichshafen jedoch nur im Stadtteil Klufftern.
- (3) Die *vhs Bodenseekreis* ist organisatorisch Teil des Landratsamts Bodenseekreis.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Arbeit der *vhs Bodenseekreis* und ihrer Organe orientiert sich an den für die Weiterbildung geltenden Gesetzen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, am *vhs*-Leitbild der Volkshochschulverbandes, an den Beschlüssen des Kreistages und an den für das Landratsamt Bodenseekreis geltenden rechtlichen und dienstlichen Vorschriften.
- (2) Die *vhs Bodenseekreis* verfolgt die Aufgabe, Menschen aller Bevölkerungsgruppen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Dazu bietet sie Hilfen für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung sowie für die Eigentätigkeit. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die *vhs Bodenseekreis* kann auch Dienstleistungen und Auftragsmaßnahmen für Dritte übernehmen.

§ 3 vhs-Beirat

- (1) Der *vhs*-Beirat ist ehrenamtlich tätig und setzt sich zusammen aus dem Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden, fünf Mitgliedern des Kreistags, je einem Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg - Kreisverband Bodenseekreis -, der Kursleiter und der Schulleiter der beruflichen Schulen des Bodenseekreises sowie zwei Außenstellenleitern.
- (2) Die Wahl der Kreistagsmitglieder erfolgt nach jeder Wahl für die Dauer von deren Amtsperiode durch den Kreistag aus dessen Mitte, die der übrigen Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren durch den Ausschuss für Verwaltung und Kultur.

*) Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird hier und nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Frauen sind natürlich in gleicher Weise angesprochen.

- (3) Der *vhs*-Beirat kann im Einzelfall beratende Mitglieder hinzuziehen. Er wird vom Vorsitzenden auf Vorschlag des *vhs*-Leiters einberufen.
- (4) Er berät die *vhs Bodenseekreis* in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei
 - a) Änderungen der Geschäftsordnung,
 - b) Finanzplanung im Rahmen der vom Kreistag zugewiesenen Budgets,
 - c) Lehrplänen und Projekten,
 - d) Qualitätsmanagement.
- (5) Er beschließt Entgeltordnung und Honorarordnung im Rahmen des vom Kreistag zugewiesenen Budgets.

§ 4 *vhs*-Leiter

- (1) Der *vhs*-Leiter vertritt die *vhs Bodenseekreis* nach innen und außen und ist für deren pädagogische und organisatorische Leitung verantwortlich.
- (2) Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes und der Kursprogramme,
 - b) Planung, Vollzug und die Überwachung des Haushaltsbudgets,
 - c) Auswahl und Verpflichtung von Außenstellenleitern, Kursleitern und der Referenten,
 - d) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung,
 - e) Ermäßigung und Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung,
 - f) Fort- und Weiterbildung,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 *vhs*-Außenstellenleiter

- (1) Die Leitung der *vhs*-Außenstellen in den Städten und Gemeinden obliegt *vhs*-Außenstellenleitern. Diese werden im Benehmen mit den jeweiligen Städten und Gemeinden vom *vhs*-Leiter bestellt und abberufen.
- (2) Die *vhs*-Außenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorarordnung.
- (3) Den *vhs*-Außenstellenleitern obliegen Organisation und Durchführung der *vhs*-Veranstaltungen vor Ort. Sie wirken bei Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit mit und sind Ansprechpartner für Kursleiter, Referenten und Teilnehmer vor Ort.

§ 6 Kursleiter, Referenten

- (1) Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (2) Sie üben ihre Tätigkeit im Allgemeinen nebenberuflich aus.
- (3) Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag). Die Vergütung bemisst sich nach der Honorarordnung.

§ 7 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der *vhs Bodenseekreis* kann jedermann teilnehmen. Der *vhs*-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen oder für Zielgruppen eigene Veranstaltungen anberaumen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich oder fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese regelt der *vhs*-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen *vhs Bodenseekreis* und ihren Teilnehmern ist privatrechtlich geregelt.
- (4) Teilnehmern wird auf Antrag der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen bescheinigt.

§ 8 Entgelte

- (1) Die *vhs Bodenseekreis* ist eine „kostenrechnende Einrichtung“ und steuert ihren Betrieb nach Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in eigener Verantwortung.
- (2) Für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen erhebt sie privatrechtliche Teilnahmeentgelte. Das Nähere dazu bestimmt die Entgeltordnung.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der *vhs Bodenseekreis* erfolgen auf der Internetseite des Landratsamtes Bodenseekreis unter www.bodenseekreis.de und der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Beschlüsse und Bestimmungen außer Kraft, die dieser Satzung widersprechen.

Friedrichshafen, den 19. Dezember 2012

Lothar Wölfle
Landrat

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 Landkreisordnung nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Bodenseekreis (Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1 - 3, 88045 Friedrichshafen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Bodenseekreises verletzt worden sind.